Vorläufiger Auszug aus der Niederschrift über die 16.

Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Königstein im Taunus am Donnerstag, dem 15.09.2022

6. Tagesordnungspunkt Kündigung der IKZ Gemeinschaftskasse Vorlage: 217/2022

Bürgermeister Helm erläutert die Beschlussvorlage.

Herr Otto hält eine fristgerechte Kündigung für den rechtlich sichereren Weg als eine außerordentliche Kündigung.

Bürgermeister Helm sagt bis zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung eine Klärung zu, warum der Weg der außerordentlichen Kündigung gewählt wurde.

Nach erfolgter Diskussion lässt der Vorsitzende, Herr Boller, über folgenden Beschlussvorschlag des Magistrats abstimmen:

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, wie folgt zu beschließen:

Die Teilnahme an der Interkommunalen Zusammenarbeit "Gemeinschaftskasse Taunus" wird zum 31.12.2022 beendet.

Die Verwaltung wird beauftragt, entsprechende Schritte einzuleiten.

Abstimmungsergebnis: 10 Ja, 0 Nein, 0 Enthaltung(en)

Herr Otto war während der Abstimmung nicht im Sitzungssaal anwesend.

Antwort:

Kündigung "Öffentlich-rechtliche Vereinbarung IKZ Gemeinschaftskasse"

In § 7 der Vereinbarung ist die Laufzeit und die Kündigung geregelt.

§ 7 Abs. 1: Der Vertrag wurde mit Wirksamkeit zum 01.01.2013 für 5 Jahre abgeschlossen. Er verlängert sich jeweils um weitere 5 Jahre, sofern keine Vertragspartner mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende kündigt. Da bis zum 31.12.2017 keine Kündigung zum 31.12.2018 erfolgte, verlängerte sich der Vertrag um weitere 5 Jahre vom 01.01.2018 bis 31.12.2022.

Eine Kündigung zum 31.12.2022 hätte bis zum 31.12.2021 erfolgen müssen. Dies erfolgte nicht.

Mit Schreiben vom 15.12.2021 wurden die Städte Kronberg und Steinbach jedoch angeschrieben, und um die Verlängerung des Kündigungsrechts über den 31.12.2021 hinaus gebeten, bis das geforderte Gutachten vorliegt. Diesem Verfahren haben die Bürgermeister von Kronberg und Steinbach zugestimmt.

Es besteht somit weiterhin die Möglichkeit der ordentlichen Kündigung gemäß § 7 Abs 1. Das geforderte Gutachten liegt bis heute nicht vor.

Im Falle der ordentlichen Kündigung müssen die entstehenden Kosten durch die kündigende Kommune getragen werden.

§ 7 Abs. 2 räumt auch ein außerordentliches, fristloses Kündigungsrecht ein, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dieser liegt nach unserer Auffassung hier vor. In Abs. 2 ist nichts über die Kostenübernahme durch die kündigende Kommune ausgesagt.

Gemäß Vorlage 217/2022 soll die Interkommunale Zusammenarbeit zum 31.12.2022 beendet werden. Die Kündigung soll nach § 7 Abs. 2 (fristlos) und hilfsweise nach § 7 Abs. 1 erfolgen.

O.